Beschlussprotokoll

Gremium: Verbandsgemeinderat Langenlonsheim-Stromberg	Sitzung am: 29.09.2021
TOP: 10 (öffentlich)	
Betreff:	Antrag auf Satzungsänderung des Jugendrates der Verbandgemeinde Langenlonsheim-Stromberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Cyfka,

der Jugendrat hat gemäß § 3 der Satzung des Jugendrates der VG Langenlonsheim-Stromberg ein Initiativ- und Anhörungsrecht. Hiervon machen wir nach Beschluss des Jugendrates Gebrauch und bitten um Aufnahme des folgenden Antrags auf die Tagesordnung des Verbandsgemeinderates zur Beratung und Beschlussfassung:

Der Jugendrat beantragt folgende Satzungsänderung:

Antrag auf Satzungsänderung der Satzung des Jugendrats der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg betreffend § 6 und § 11 Absatz 1 c), welche Regelungen zur Dauer der Mitgliedschaft im Jugendrat treffen.

Der Jugendrat hat in seiner Sitzung vom 15.07.2021 folgende Satzungsänderung der Satzung des Jugendrates beschlossen (Anhang: Auszug aus dem Protokoll).

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 6 Wahl der Mitglieder	**§ 6 Wahl der Mitglieder**
(6) Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt. Sollten sie innerhalb der Wahlzeit das 22. Lebensjahr vollendet haben, scheiden sie automatisch aus dem Jugendrat aus. Andere Gründe des Ausscheidens aus dem Jugendrat bleiben unberührt.	(6) Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt. Gründe des Ausscheidens werden in § 11 Absatz (1) dargestellt.
§ 11 Verlust des Mandats	**§ 11 Verlust des Mandats**
1. Ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendrats verliert sein Mandat, wenn es c) dass 22. Lebensjahr vollendet hat.“	§ 11 Absatz (1) c) entfällt.

Begründung der Satzungsänderung des Jugendrates der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg:

Die bisherige Satzung des Jugendrates sieht ein Ausscheiden der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendrates mit Vollendung des 22. Lebensjahres vor. Vor der Beratung und Beschlussfassung hat der Jugendrat sich auch beim Dachverband der

Kommunalen Jugendvertretungen Rheinland-Pfalz erkundigt, ob ein Ausscheiden während der Amtsperiode üblich ist. Dort erhielten wir die klare Aussage, dass ein altersbedingtes Ausscheiden während der Amtsperiode in allen Strukturen unüblich ist und im Prinzip nicht vorhanden ist.

Nur die Satzung für den Jugendrat VG Langenlonsheim-Stromberg enthält eine solche Regelung zur Altersbegrenzung während der Wahlzeit. Diese Regelung führt zunächst nur dazu, dass weitere gewählte Personen nachrücken, wenn ein Mitglied des Jugendrates ausscheiden muss. Da es durch die Altersgrenze zu häufigen Mandatsverlusten kommt, erschöpft sich die Liste der Nachrücker entsprechen schnell und das Gremium muss mit weniger Mitgliedern arbeiten. Diese verringerte Mitgliederzahl führt zu einer deutlich verringerten Leistungsfähigkeit, der Jugendrat kann sich folglich nicht mehr um alle Belange von Jugendlichen, die sie als wichtig und erstrebenswert halten, kümmern.

Eine zusätzliche Belastung wird durch jedes Ausscheiden und jedes Nachrücken generiert. Jedes Ausscheiden bedarf eines Verwaltungsaktes, der mit Verpflichtung und eventueller Neuwahl eines Vorstandspostens einen nicht unerheblichen Teil der Sitzung einnimmt. Zeit, die für wichtigere Projekte fehlt. Zusätzlich übernimmt jedes Jugendratsmitglied innerhalb der Amtszeit von drei Jahren bestimmt Aufgaben, die er/sie gerne macht und vor allem besonders gut kann. Es wird im Jugendrat zwar keine Amtsperiode geben in der es keine Mitgliederwechsel gibt, aber die Reduzierung dieser Wechsel auf ein Minimum hilft dem Jugendrat effizienter und strukturierter zu arbeiten. Durch eine Änderung der Satzung wird dem Jugendrat mehr Kontinuität gegeben.

Laut Satzung „§ 2 Definition und Aufgaben“ vertritt der Jugendrat „Belange der Jugendlichen und jungen Erwachsenen“. Die jetzige Satzung sieht vor, dass Mitglieder mit Vollendung des 22. Lebensjahr ausscheiden. Laut Definition des SGB VIII gilt ein junger Volljähriger wer 18 aber noch keine 27 ist und gilt als junger Mensch wer das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Folglich entsteht nach den Definitionen und Paragraphen eine Lücke von 5 Jahren, die nicht durch ein Mitglied des Jugendrates abgedeckt werden könnte. Ein Verstehen, der Belange dieser Personengruppe wird dadurch deutlich erschwert.

Fazit:

Durch oben genannte Gründe kommt der Jugendrat zu dem Schluss, dass ein altersbedingtes Ausscheiden während der Amtsperiode nicht im Sinne der Hauptaufgabe des Jugendrates – der Vertretung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen – ist.

Wir bitten den Rat der Verbandsgemeinde um ein wohlwollendes Votum und um Zustimmung zur Satzungsänderung wie oben beschrieben.

Gerne steht der Jugendrat auch für Erläuterungen und Fragen in der Sitzung des Verbandsgemeinderates zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Jugendrat

Sebastian Jungbluth
(Vorsitzender des Jugendrates der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg)

Nach kurzer Diskussion beschließt der Verbandsgemeinderat die vom Jugendrat vorgeschlagene Satzungsänderung.

Abstimmungsergebnis: EINSTIMMIG